

## Umsatzschätzung aufgrund einer Nachkalkulation



Nach einer Betriebsprüfung schätzte das Finanzamt die Umsätze eines Bäckers mittels einer Nachkalkulation.

**I**st die Buchführung eines Unternehmers nicht ordnungsgemäß, darf das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Dabei sind auch steuermindernde Ausgaben zu schätzen, wenn sie nicht ermittelt oder berechnet werden können.

Das Finanzgericht Hamburg hat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden, dass auf die Schätzung steuermindernder Faktoren zu verzichten ist, wenn das nach Schätzung ermittelte Gesamtergebnis mit dem untersten Wert der Rohgewinn-

aufschlagsätze übereinstimmt oder diese sogar unterschreitet.

Im zugrunde liegenden Fall war die Buchführung eines Bäckers mangelhaft. Nach einer Betriebsprüfung schätzte das Finanzamt die Umsätze im Bereich der Torten mittels einer Nachkalkulation. Auf Basis von

eingekauften Feuerwerksfontänen zur Dekoration von Torten legte das Finanzamt über 4000 zusätzlich verkaufte Torten zu einem Durchschnittspreis von 20 Euro je Stück zugrunde. Das Finanzgericht sah es nicht für geboten an, einen weiteren Wareneinsatz als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Neben der Aktenlage, die im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes maßgeblich ist, sprachen auch

die Werte der Richtsatzsammlung des Bundesministeriums für Finanzen für Bäckereibetriebe dagegen. Das Gesamtergebnis des Bäckers unter Einbeziehung der Schätzung lag in den Streitjahren im untersten Bereich des dort ausgewiesenen Rohgewinnsatzes von 163 Prozent beziehungsweise 156 Prozent oder unterschritt diesen sogar. ■

## Zusammenveranlagung nach bestandskräftiger Einzelveranlagung



Das Begehren auf Änderung der Veranlagungsart ist keine Anfechtung eines Steuerbescheids.

**E**in Ehemann hatte versehentlich in seiner Einkommensteuererklärung 2008 als Datum der Eheschließung den 20. August 2009 statt des 20. Septembers 2008 angegeben. Er wurde bestandskräftig als Alleinstehender zur Einkommensteuer veranlagt.

Später beantragte das Ehepaar für 2008 die Zusammenveranlagung und fügte eine gemeinsame Einkommensteuererklärung mit dem korrekten Datum der Eheschließung sowie den Einkommensteuerbescheid 2008 der Ehefrau bei. In diesem wurde die besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung vorgenommen.

Der Bundesfinanzhof bestätigte, dass die Zusammenveranlagung noch möglich war.

Das Begehren auf Änderung der Veranlagungsart ist keine Anfechtung eines Steuerbescheids, sondern das Begehren auf Durchführung einer erneuten Veranlagung. Die Besteuerungsgrundlagen bleiben im Übrigen unberührt. Der Steuerbescheid wird dadurch nicht angegriffen.

Weil die Ehefrau bereits als Ehegattin veranlagt wurde, war eine Zusammenveranlagung noch möglich. ■

# Ab Januar Steuerfreiheit von Zuschüssen für Jobtickets



**Z**ukünftig sind Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden, wieder nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei.

Gleiches gilt für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr, die der Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Anspruch nehmen kann.

Begünstigt sind also nicht nur Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte, sondern auch Privatfahrten im Personennahverkehr. Offen ist aktuell, wie der Personennahverkehr definiert wird. Diskutiert wird, ob man dies an einer Kilometergrenze festmacht (zum Beispiel 50 Kilometer) oder an der Nutzung von bestimmten Bahnen (zum Beispiel Ausschluss von IC und ICE und anderen Fernverkehrszügen). Die Steuerfreiheit von Arbeitgeberleistungen für die Nutzung

eines Taxis ist ausgeschlossen.

Durch die Steuerbegünstigung sollen Arbeitnehmer verstärkt zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr ermuntert werden, so dass sich die Auswirkungen des durch den motorisierten Individualverkehr entstehenden Umwelt- und Verkehrsbelastungen sowie der gesenkte Energieverbrauch positiv entwickeln. Die private Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel außerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs wird aus diesem Grund nicht von der Steuerbefreiung umfasst.

Die nun wieder eingeführte Steuerbefreiung gab es bereits bis zur Abschaffung des Haushaltsbegleitgesetzes 2004, wie sie der damalige § 3 Nr. 34 EStG vorsah.

#### **Begünstigt werden Sachbezüge in Form:**

- der unentgeltlichen oder

verbilligten Zurverfügungstellung von Fahrausweisen,

- für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte,
- für Privatfahrten mit dem Personennahverkehr,
- von Zuschüssen des Arbeitgebers zum Erwerb von Fahrausweisen und Leistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) Dritter, die mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis erbracht werden.

Die Anrechnung der steuerfreien Leistungen auf die Entfernungspauschale verhindert eine systemwidrige Überbegünstigung gegenüber Arbeitnehmern, die die betreffenden Aufwendungen selbst aus ihrem versteuerten Einkommen bezahlen.

Nutzt ein Arbeitnehmer die Fahrkarten für Fahrten zwischen der ersten Tätigkeitsstätte und der Wohnung am Lebensmittelpunkt im Rahmen der doppelten Haushaltsführung, besteht weiterhin die bekannte Möglichkeit der steuerfreien Erstattung der Kosten durch den Arbeitgeber für eine wöchentliche Familienheimfahrt.

Nach dem bis zum 31. Dezem-

ber 2018 geltenden Recht gehören Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für Fahrten zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet oder zu einem vom Arbeitgeber dauerhaft festgelegten Sammelpunkt zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Der Arbeitgeber konnte für Zuschüsse zur Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte entweder die 44-Euro-Freigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG oder die 15-prozentige Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG nutzen.

Die Änderungen traten am 1. Januar 2019 in Kraft. Es ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung hierzu kurzfristig ein BMF-Schreiben herausgeben wird. (wo) ■



## Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse



**D**ie Zahlung einer Krankenkasse an den Versicherten ist nur dann als Beitragsrückerstattung anzusehen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Krankenversicherungsschutz steht. Leistet die Krankenkasse dagegen Gutschriften für gesundheitsfördernde Maßnahmen, fehlt es an einem solchen Zusammenhang.

Eine Krankenkasse hatte ihrem Versicherten verschiedene Boni für gesundheitsbewusstes Verhalten zugesagt. Voraussetzung war, dass der Versicherte sich bestimmten Vorsorgemaßnahmen unterzogen hatte oder Aktivitäten und Maßnahmen im sportlichen Bereich nachweisen konnte. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass Programme, die lediglich die Durchführung bestimmter Gesundheitsmaßnahmen oder ein bestimmtes Handeln des Versicherten als Voraussetzung für eine Bonus-

leistung vorsehen, nicht begünstigt seien, selbst wenn diese Maßnahmen mit Aufwand beim Versicherten verbunden sind.

Dem widersprach das Sächsische Finanzgericht. Eine Kürzung der als Sonderausgaben angesetzten Krankenkassenbeiträge um den Bonus komme nicht in Betracht, da keine die wirtschaftliche Belastung des Versicherten mindernde Beitragsrückerstattung vorliege.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. ■

## Umsatzsteuervorauszahlung im Jahr der wirtschaftlichen Verursachung



**W**ird der Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, sind Betriebsausgaben in dem Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (zum Beispiel Umsatzsteuervorauszahlungen), die beim Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs angefallen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören, gelten als in diesem Kalenderjahr abgeflossen.

Ein Unternehmer leistete die Umsatzsteuervorauszahlung für

Dezember 2014 durch Banküberweisung am 8. Januar 2015 (Donnerstag). Das Finanzamt versagte den Betriebsausgabenabzug im Jahr 2014, weil die Zahlung nicht innerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums fällig gewesen sei. Der Fälligkeitstag für

die Umsatzsteuervorauszahlung Dezember 2014 (Sonnabend, der 10. Januar 2015) hatte sich auf Montag, den 12. Januar 2015, verschoben, weil eine Frist nicht an einem Sonnabend ablaufen kann.

Dem widersprach der Bundesfinanzhof. Bei der Ermittlung der (gegebenenfalls erforderlichen) Fälligkeit ist allein auf die gesetzliche Frist abzustellen, nicht hingegen auf eine mögliche Verlängerung der Frist. Die Vorschriften zum Fristablauf an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag finden insoweit keine Anwendung. Die innerhalb »kurzer Zeit« nach Beendigung des Kalenderjahrs 2014 am 8. Januar 2015 entrichtete Zahlung gilt als im Jahr 2014 abgeflossen. ■

## Gewinnkorrekturen bei privater Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs



Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass diese Berechnungsformel unabhängig von der Anzahl der getätigten Fahrten gilt.

© benjaminmohr - stock.adobe.com

**U**nternehmer und Selbstständige müssen die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs versteuern. Die private Nutzung kann pauschal nach der »Ein-Prozent-Methode« oder durch ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ermittelt werden.

Für den Weg zur Arbeit sollen sie ferner nicht mehr Beträge steuerlich abziehen können als Arbeitnehmer im Rahmen der Entfernungspauschale geltend machen können. Daher wird der Betriebsausgabenabzug der Gewinnermittler beschränkt.

Sofern die Ein-Prozent-Methode gewählt wurde, ist für jeden Kalendermonat der gesetzliche Faktor von 0,03 Prozent mit dem Fahrzeuglistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung und den Entfernungskilometern zu multiplizieren. Davon ist der Betrag der Entfernungspauschale abzuziehen. Ein sich ergebender positiver Unterschiedsbetrag

erhöht den steuerlichen Gewinn.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass diese Berechnungsformel unabhängig von der Anzahl der getätigten Fahrten gilt. Es handelt sich hier um eine grundsätzlich zwingende, grob typisierende und pauschalierende Bewertungsregelung. Auf die tatsächliche Anzahl der Fahrten kommt es bei Gewinnermittlern nicht an. ■

## Ermittlung des für die Erbschaft- und Schenkungsteuer maßgeblichen Steuersatzes



Für die Abmilderung des Progressionseffektes gibt es den »Härteausgleich«.

© candy1812 - stock.adobe.com

Der Sohn meinte, es müsse in entsprechender Anwendung der Grundsätze des Urteils des Bundesfinanzhofs zur Berechnung der zumutbaren Belastung auf 75 000 Euro ein Steuersatz von 7 Prozent und erst auf den Restbetrag ein Steuersatz von 11 Prozent angewandt werden.

Dem widersprach das Finanzgericht Baden-Württemberg. Aus der Gesetzesformulierung »steuerpflichtiger Erwerb bis einschließlich« ergebe sich die Einordnung in die einzelnen betragsmäßigen Stufen des steuerpflichtigen Erwerbs anhand von Absolutbeträgen. Dadurch wird der gesamte steuerpflichtige Erwerb in vollem Umfang mit dem

seiner Wertstufe als Obergrenze entsprechenden Steuersatz erfasst, weshalb sich bei einem nur geringfügigen Überschreiten der jeweiligen Obergrenze ein Progressionseffekt ergeben kann. Für dessen Abmilderung gibt es den »Härteausgleich«. Dieser soll sicherstellen, dass bei einem nur geringfügigen Überschreiten einer Wertstufe die Mehrsteuer, die der höhere Steuersatz zur Folge hat, aus einem bestimmten Vomhundertsatz des die Wertgrenze übersteigenden Betrags des Erwerbs gedeckt werden kann.

Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden. ■

**E**in Sohn hatte von seinem Vater einen Miteigentumsanteil an zwei Grundstücken unentgeltlich übertragen bekommen. Seinen steuerpflichtigen Erwerb von 246 800 Euro in Steuerklasse I besteuerte das Finanzamt einheitlich mit 11 Prozent.

# Abzug von Refinanzierungszinsen



Die Schuldzinsen für das Darlehn zur Refinanzierung der Stammeinlage sind steuerlich nicht abziehbar.

**E**in Ehepaar war an einer GmbH beteiligt. Zur Finanzierung ihrer Stammeinlage hatte es ein Bankdarlehn aufgenommen. Darüber hinaus gewährte es der GmbH mehrere Darlehn, die es selbst bei Banken refinanzierte. Für einige der Darlehn, die die Eheleute der GmbH gewährten, wurden vollständige beziehungsweise teilweise Darlehns- und Zinsverzichte gegen Besserungsschein vereinbart. Die Kosten für ihre Darlehn machten sie als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Kapitalvermögen geltend.

Die Schuldzinsen für das Darlehn zur Refinanzierung der Stammeinlage sind steuerlich nicht abziehbar, denn sie stehen im Zusammenhang mit Beteiligungserträgen, die der Abgeltungsteuer unterliegen. Sie wären bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen abziehbar, wenn die Eheleute spätestens mit ihrer Einkommensteuererklärung einen entsprechenden Antrag gestellt hätten.

Soweit die Eheleute auf Zinsen und Rückzahlung der Darlehn verzichtet hatten, waren die Refinanzierungskosten ebenfalls nicht abziehbar, weil kein wirtschaftlicher Zusammenhang mehr mit (zukünftigen) Kapi-

talerträgen bestand. Aufgrund des Verzichts auf die Ansprüche aus den Gesellschafterdarlehn hat sich der ursprüngliche wirtschaftliche Zusammenhang der Refinanzierungszinsen, der zu den Kapitalerträgen aus den Gesellschafterdarlehn bestand, hin zu den Beteiligungserträgen verlagert. Nur soweit ein Teilverzicht ausgesprochen wurde und die Darlehn fortbestanden, konnten die Eheleute ihre Refinanzierungskosten als Werbungskosten abziehen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs) ■

# Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1. Januar 2019



Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen.

**D**ie Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen freier Wohnung und freier Unterkunft:

### Freie Wohnung:

- Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung,

ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.

- Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.

### Freie Unterkunft:

- Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.

Ab dem 1. Januar 2019 gelten für eine mit nur einem Beschäftigten belegte Unterkunft folgende Sachbezugswerte: (siehe Tabelle)

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten. Der Wert der Unterkunft kann

mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder erfolgt die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft, vermindert sich der Wert von 231,00 Euro um 15 Prozent auf 196,35 Euro.
- Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert 196,35 Euro im Monat (6,55 Euro kalendertäglich).
- Bei der Belegung einer Unterkunft mit mehreren Beschäftigten vermindert sich der Wert der Unterkunft um bis zu 60 Prozent. ■

| Sachbezugswert freie Unterkunft | Monat    | Kalendertag | für den m <sup>2</sup> | für den m <sup>2</sup> (bei einfacher Ausstattung) |
|---------------------------------|----------|-------------|------------------------|--|
| alte und neue Bundesländer      | 231,00 € | 7,70 €      | 4,05 €                 | 3,31 €   |



# Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1. Januar 2019

**E**rhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung. Die sich daraus ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1. Januar 2019 gelten folgende Werte: (siehe Tabelle)

Bei der Gewährung unentgeltlicher oder verbilligter Mahlzeiten im Betrieb sind

für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,77 Euro für das Frühstück
- 3,30 Euro für Mittag-/Abendessen. ■



|   | Monat    | Kalendertag |
|---|----------|-------------|
| <b>Werte für freie Verpflegung</b>                      |          |             |
| alle Mahlzeiten   | 251,00 € | 8,37 €      |
| <b>Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung</b> |          |             |
| Frühstück   | 53,00 €  | 1,77 €      |
| Mittag- und Abendessen je                               | 99,00 €  | 3,30 €      |

| STEUERTERMINE  |   |                                       |                     |
|--|---|---------------------------------------|---------------------|
| Steuerart  | Fälligkeit  | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch |                     |
|  |   | Überweisung <sup>1</sup>              | Scheck <sup>2</sup> |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup> | 12.02.2019  | 14.02.2019                            | 08.02.2019          |
| Umsatzsteuer <sup>4</sup>                                    | 11.02.2019  | 14.01.2019                            | 08.02.2019          |
| Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung                             | 11.02.2019  | 14.01.2019                            | 08.02.2019          |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag                    | Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. |                                       |                     |
| Gewerbesteuer  | 15.02.2019  | 18.02.2019                            | 12.02.2019          |
| Grundsteuer  | 15.02.2019  | 18.02.2019                            | 12.02.2019          |
| Sozialversicherung <sup>5</sup>                              | 26.02.2019  | entfällt                              | entfällt            |

1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

2 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

3 Für den abgelaufenen Monat.


4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

5 Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.02.2019, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

**INNOTAX INFOBOX**

**Impressum:**  
**innotax MAGAZIN** ist das kostenlose Informationsmedium für Mandanten der Innotax GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Tochtergesellschaft der Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Hildesheimer Straße 271, 30519 Hannover, Tel. 0511 9859196-0, Fax: -155, zentrale@innotax.de, www.innotax.de; Erscheinungsweise: monatlich; Gesamtauflage: 2000 Stück.

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere der Vervielfältigung jeder Art, auch auszugsweise, bleiben der Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft vorbehalten. Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Frank Diener.



**innotax**  
 unternehmen steuern

# Folgende Unterlagen können ab 1.1.2019 vernichtet werden:

## Im Jahr 2012 und früher erstellte Unterlagen:

- Abtretungserklärungen
- Aktenvermerke
- Angebote
- Anlagevermögensbücher und -karteien
- Anträge auf Arbeitnehmer-Sparzulage
- Akkreditive
- Bankbürgschaften
- Betriebsprüfungsberichte
- Depotauszüge
- Einfuhrunterlagen
- Essenmarkenabrechnungen
- Finanzberichte
- Frachtbriefe
- Gehaltslisten (soweit nicht Buchungsbeleg)
- Geschäftsberichte
- Geschäftsbriefe
- Grundbuchauszüge
- Gutschriftsanzeigen
- Handelsbriefe
- Handelsregisterauszüge
- Jahresabschlusseläuterungen
- Kalkulationsunterlagen
- Kassenzettel
- Mahnbescheide
- Preislisten
- Protokolle
- Schadensunterlagen
- Scheck- und Wechselunterlagen
- Schriftwechsel
- Sparbuch
- Überstundenlisten
- Versicherungspolizen
- Verträge

## Unterlagen aus dem Jahr 2008 und früher:

- Abrechnungsunterlagen
- Änderungsnachweise der EDV-Buchführung
- Angestelltenversicherung (Belege)
- Arbeitsanweisungen für EDV-Buchführung
- Ausgangsrechnungen
- Außendienstabrechnungen
- Bankbelege
- Beitragsabrechnungen der Sozialversicherungsträger
- Betriebskostenrechnung
- Bewertungsunterlagen
- Bewirtungsunterlagen
- Bilanzen und Bilanzunterlagen
- Buchungsanweisungen
- Darlehensunterlagen
- Debitorenliste (soweit Bilanzunterlage)
- Eingangsrechnungen
- Einheitswertunterlagen
- Einnahmen-Überschussrechnung
- Exportunterlagen
- Fahrtenbücher
- Fahrtkostenerstattungsunterlagen
- Geschenknachweise
- Gewinn- u. Verlustrechnung
- Handelsbücher
- Inventare
- Investitionszulagen (Unterlagen)
- Journale f. Hauptbuch u. Kontokorrent
- Kassenberichte
- Kassenbücher und -blätter
- Kontenpläne und Kontenplanänderungen
- Kontoauszüge (Girokonten u.ä.)
- Kreditunterlagen
- Lagebericht
- Lagerbuchführungen
- Lieferscheine
- Lohnbelege
- Mietunterlagen
- Nachnahmebelege
- Pachtunterlagen
- Prüfungsbericht Jahresabschlussprüfung
- Postbankbelege
- Prozessakten
- Quittungen
- Rechnungen
- Reisekostenabrechnungen
- Repräsentationsaufwendungen (Unterlagen)
- Sachkonten
- Schecks
- Speicherbelegungsplan der EDV-Buchführung
- Spendenbescheinigungen
- Steuerunterlagen (Steuererklärungen, Anträge)
- Telefonkostennachweise
- Verkaufsbücher
- Vermögenswirksame Leistungen (Unterlagen)
- Versand- und Frachtunterlagen
- Vermögensverzeichnis
- Wareneingangs- und -ausgangsbücher
- Wechsel
- Zahlungsanweisungen
- Zollbelege

**Thermopapier:** Da Thermopapier (zum Beispiel Tankquittungen, Tagesbons) je nach Qualität nur vier Jahre haltbar ist, ist eine Fotokopie von diesen Belegen zu fertigen, damit die Kopie für den gesamten Aufbewahrungszeitraum (zehn Jahre) lesbar bleibt.

### Hinweis:

Für Jahresabschlüsse, Einnahme-Überschussrechnungen, Bilanzen, Lageberichte und Inventare ist auf das **Kalenderjahr der Erstellung** abzustellen. Die genannten Unterlagen dürfen **nicht vernichtet** werden, wenn sie von Bedeutung sind ...

- ... für eine begonnene Außenprüfung,
- ... für anhängige steuer- und bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- ... für ein schwebendes oder zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- ... zur Begründung von Anträgen an das Finanzamt,
- ... bei einer vorläufigen Steuerfestsetzung.

### Beispiel:

Der Jahresabschluss für 2007 wurde 2009 erstellt. Da er ab dem Jahr der Erstellung 10 Jahre aufzubewahren ist, kann er erst ab dem 01.01.2020 vernichtet werden. Die Rechnungen, die in 2007 zugegangen sind und dem Jahresabschluss zu Grunde gelegt wurden, können jedoch bereits ab dem 01.01.2018 vernichtet werden, da für den Beginn der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren das Jahr der Erstellung der Rechnung maßgeblich ist.

## Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften

Für bestimmte Steuerpflichtige wurde zum 1.1.2010 eine zusätzliche Aufbewahrungspflicht von Aufzeichnungen und Unterlagen eingeführt. Betroffen hiervon sind Personen, die Einkünfte aus

- nichtselbständiger Arbeit,
  - Kapitalvermögen,
  - Vermietung und Verpachtung oder
  - sonstigen Einkünften – z. B. Renteneinkünfte, Veräußerung von Immobilien innerhalb der 10 Jahresfrist – erzielen (Überschusseinkünfte).
- Überschreitet die Summe der positiven

Überschusseinkünfte **500000 Euro** pro Kalenderjahr, so sind die Aufzeichnungen und Unterlagen bezüglich der zugrunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht gilt ab dem Kalenderjahr, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem die maßgebliche Grenze von 500000 Euro erstmalig überschritten ist. **Wichtig:** Diese Pflicht greift, ohne dass es einer entsprechenden Aufforderung bzw. eines Hinweises des Finanzamts bedarf. Die Verpflichtung entfällt wieder, wenn die Grenze von 500000 Euro

in fünf aufeinander folgenden Kalenderjahren nicht überschritten wird.

**Beispiel:** Der Steuerpflichtige A erzielt in 2015 Einkünfte aus seiner Geschäftsführertätigkeit in Höhe von 520000 Euro. Zusätzlich hat er Vermietungsverluste von 25000 Euro. Die Einkunftsgrenze von 500000 Euro wird erstmalig in 2018 und sodann auch in den Folgejahren fortlaufend unterschritten.

**Lösung:** A hat seiner Aufbewahrungspflicht ab 2016 und für die Folgejahre bis einschließlich 2023 nachzukommen. Die Vermietungsverluste sind insoweit

unerheblich, da nur die Summe der **positiven** Einkünfte entscheidend ist. Eine Saldierung mit Verlusten aus einer anderen Einkunftsart findet nicht statt. Die Unterlagen und Aufzeichnungen des Jahres 2018 können ab dem 1.1.2025 vernichtet werden.

Bei zusammen veranlagten Ehegatten ist anhand der Einkünfte jedes Ehegatten getrennt zu prüfen, ob die maßgebliche Grenze überschritten ist.

## Private Aufbewahrungspflicht bei Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück

Wird eine steuerpflichtige Werklieferung oder eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück ausgeführt, hat der Leistungsempfänger die Rechnung 2 Jahre aufzubewahren. Dies gilt, wenn der Leistungsempfänger ein Nichtun-

ternehmer ist oder ein Unternehmer ist, der die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet. Hierbei kann es sich zum Beispiel um eine Gebäudeherstellung oder um eine Hausreparatur handeln. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem

Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist. Handelt es sich um Leistungen der bezeichneten Art an einen Unternehmer für seinen unternehmerischen Bereich, verbleibt es bei den oben angeführten Aufbewahrungsfristen.

**Beispiel:** Im Dezember 2018 wird an dem Haus des Privatmanns A eine Dachreparatur durchgeführt. Die Rechnung erfolgt im Januar 2019.

**Lösung:** A hat die Rechnung bis zum 31.12.2021 aufzubewahren.

# Papier oder Digital – Hinweise zu aufbewahrungspflichtigen Unterlagen

**Kündigt das Finanzamt eine Betriebsprüfung an, stellt sich oft die Frage: Welche Unterlagen muss ich vorlegen und in welcher Form?**

Seit dem 1. Januar 2002 hat die Finanzverwaltung nicht nur die Möglichkeit, Unterlagen in Papierform einzusehen, sondern auch die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems (DV-System) erstellte Buchführung durch elektronischen Zugriff zu prüfen. Dafür muss neben der Verfügbarkeit und Lesbarkeit der digitalen steuerlich relevanten Daten auch eine maschinelle Auswertbarkeit gewährleistet sein.

**Welche Unterlagen sind in welcher Form aufzubewahren?**

Gegenstand einer Betriebsprüfung sind nur die nach den Vorschriften der Abgabenordnung aufbewahrungspflichtigen Unterlagen, wie Sie in der Beilage dargestellt sind. Privater Schriftverkehr, Privatkonten, Werbesendungen etc. brauchen daher weder dem Prüfer vorgelegt noch abgespeichert zu werden. Soweit elektronisch verarbeitete Daten die in der Beilage aufgeführten Unterlagen betreffen, müssen sie für die jeweilige Dauer der Aufbewahrungsfrist unveränderbar gespeichert werden. Bei einer Außenprüfung muss dem Prüfer dann der Zugang zu diesen Daten ermöglicht werden.

Unterlagen, die Sie **originär in Papierform** erhalten haben, können Sie weiterhin in dieser Form vorhalten. Das gilt beispielsweise für Geschäftsbriefe, die Sie mit Briefpost erhalten und in dieser Papierform zur weiteren Bearbeitung verwenden. Werden diese Unterlagen jedoch aus betrieblichen Gründen durch scannen digitalisiert, sind die Unterlagen in dieser digitalen Form (z. B. in Bildformaten wie pdf) vorzuhalten. Die Originaldokumente in Papierform können Sie dann vernichten, wenn Sie die Voraussetzung für ersetzen des Scannens erfüllen.

Unterlagen, die **originär in digitaler Form** in Ihr IT-System eingegangen oder dort entstanden sind, müssen immer in dieser digitalen

Form aufbewahrt werden. Der Datenträger, auf dem die Archivierung erfolgt, muss über den gesamten Aufbewahrungszeitraum unveränderbar sowie maschinell lesbar und auswertbar sein. Die Aufbewahrung dieser Daten in ausgedruckter Form reicht der Finanzverwaltung nicht aus.

Damit Sie alle Aufbewahrungspflichten erfüllen können, möchten wir Ihnen einige Problemfelder kurz erläutern:

**Daten aus Warenwirtschaftssystem/ elektrische Registrierkassen**

Bei Nutzung Ihres Warenwirtschaftssystems oder Ihrer elektronischen Registrierkasse erzeugen Sie täglich hunderte digitale Belege und Aufzeichnungen. Ihre Lesbarmachung und Aufbewahrung ist für die Dauer der Aufbewahrungspflicht zu gewährleisten.

**Speicherung von E-Mails**

Unzweifelhaft stellen E-Mails originär digital erzeugte Dokumente dar, die dem Datenzugriff unterliegen, soweit sie steuerrelevante Daten enthalten. Die Archivierungspflicht hängt allein vom Inhalt ab: jede E-Mail mit steuerrelevantem Inhalt ist für die Dauer der Aufbewahrungsfrist zu speichern. Unerheblich ist, ob der Inhalt in automatisierter Form Eingang in das EDV-gestützte Buchführungssystem findet.

**Elektronisches Kassenbuch**

Bei elektronisch geführten Kassenbüchern handelt es sich um steuerlich relevante Daten. Erstellen Sie Ihre Kassenbücher beispielsweise mit Hilfe eines speziellen Programms und ermitteln Sie die aktuellen Salden nach Eintrag der Ein- und Ausgaben mit Rechenformeln, wird der PC nicht nur als »bessere Schreibmaschine« genutzt. Diese digital erzeugten Dateien sind daher über die Aufbewahrungsfrist entsprechend zu archivieren. Hierbei ist die Unveränderbarkeit zu gewährleisten.

**Elektronische Kontoauszüge beim Online-Banking**

Beim Online-Banking werden Kundeninformationen in digitaler Form zwischen der Bank und Ihnen als Kunde ausgetauscht. Dabei handelt es sich um Unterlagen in Bildformaten (z. B. Kontoauszüge im pdf-Format) oder auch um Daten in maschinell auswertbarer Form (z. B. Kontoumsatzdaten). Sind die Unterlagen in digitaler Form in Ihr Unternehmen eingegangen, sind sie auch in dieser Form aufzubewahren und dürfen nicht gelöscht werden.

Doch damit nicht genug. Bei einem Geschäftskonto sollten Sie sich zusätzlich zu den elektronisch übermittelten Kontoauszügen von Ihrem Kreditinstitut Monats-Sammelkontoauszüge in Papierform zusenden lassen, um allen Aufbewahrungspflichten nachzukommen. Grund für diese »doppelte Aufbewahrung« ist, dass mit den derzeit eingesetzten Softwareprodukten eine spätere Abänderbarkeit der digital übersendeten und gespeicherten Daten nicht ausgeschlossen ist.

**Lieferscheine**

Mit dem zweiten Bürokratienteilungsgesetz entfiel ab dem Jahr 2017 unter anderem die Aufbewahrungspflicht für Lieferscheine. Allerdings nur wenn der Lieferschein keinen Buchungsbeleg darstellt. Unsere Erfahrungswerte aus der Praxis zeigen, dass beispielsweise in den Sammelrechnungen des Großhandels häufig auf die Lieferscheine verwiesen wird. Ebenso sind handschriftliche Vermerke zu Fehlmengen oder Retouren auf den Lieferscheinen üblich. Beides führt dazu, dass der Lieferschein zum Buchungsbeleg wird und grundsätzlich zehn Jahre aufzubewahren ist.

Für aufbewahrungspflichtige Lieferscheine existieren vier Varianten:

1) Lieferscheine, die Sie selbst einscannen, können im Original vernichtet werden, wenn Sie die Voraussetzungen für ersetzendes Scannen erfüllen.

2) Die Lieferscheine werden von einer mit der Archivierung beauftragten Firma archiviert. Dabei werden die Lieferscheine von den Unternehmen tagesaktuell und originär

an die Archivierungsfirma übermittelt. Sie als Unternehmer erhalten lediglich eine Kopie der Lieferscheine. Diese Archivierungsmethode wurde in Betriebsprüfungen bisher nicht beanstandet.

Wichtig: Auf den Lieferscheinen dürfen keine handschriftlichen Notizen hinzugefügt werden. Lieferscheine mit handschriftlichen Notizen sind zwingend in Papierform zu archivieren.

3) Immer mehr Großhändler gehen zu Onlineportalen über. In diesen können Sie die Lieferscheine einsehen, bearbeiten und archivieren und vermeiden somit schon die Entstehung des Papieranfalls. Wie bei allen digital in Ihr Unternehmen gelangenden Dokumenten gilt hier: originär digital erhaltene Dokumente sind digital aufzubewahren!

4) Archiviert demgegenüber ein Lieferant alle Lieferscheine auf einer CD-Rom, die Ihnen dann am Jahresende zur Verfügung gestellt wird, sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Es werden nicht Ihre empfangenen Einzelbelege mit eventuellen Vermerken archiviert, sondern die Ursprungsbelege des Lieferanten in ihrem Zustand vor dem Versenden. Unsere Empfehlung: Bewahren Sie auch weiterhin die Originallieferzscheine bis zum Ablauf von 10 Jahren auf und vernichten Sie sie erst danach.

**Sicherstellung der Aufbewahrung nach Betriebsbeendigung**

Unbedingt zu beachten ist, dass die Prüfbarkeit der digitalen Unterlagen auch nach Beendigung der betrieblichen Tätigkeit (z. B. bei Verkauf) sichergestellt sein muss. Hier gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen fort. Für diese Dauer müssen die digitalen Daten für das Finanzamt auswertbar bleiben.

**Kennen Sie Ihre übrigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung? Unsere Broschüre Innotax Plus – Wissenswertes für Sie zum Thema Betriebsprüfung in Ihrem Unternehmen informiert ausführlich.**